

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

29. April 2022

Herrn/ Frau AbteilungsleiterIn Steuern

Per E-Mail:

**Belastungen der Arbeitgeber durch die Energiepreispauschale im Rahmen des
Maßnahmenpaketes des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten
(Steuerentlastungsgesetz 2022)**

Sehr geehrte,

die deutsche Wirtschaft unterstützt grundsätzlich das Vorhaben der Bundesregierung, die Erwerbstätigen durch das „Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ zu entlasten.

Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass durch die geplante Energiepreispauschale erhebliche Belastungen auf die Arbeitgeber zukommen und viele Fragen im Zusammenhang mit der Administration derzeit noch offen sind.

Anlässlich der Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Steuerentlastungsgesetz 2022 am 25. April 2022 wurde u.a. auch eine sog. Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP zur Energiepreispauschale diskutiert. Die Formulierungshilfe wurde am 27. April 2022 im Bundeskabinett beschlossen. Wir fügen sie zu Ihrer Information bei. Nach derzeitigen Plänen soll die Pauschale im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden. Die Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat verdeutlicht, dass zahlreiche Fragen bei der Ausgestaltung und hinsichtlich der Umsetzung der Energiepreispauschale ungelöst sind.

Aus Sicht der Wirtschaft ist vor allem das Verfahren der Auszahlung an die Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber ein zentraler Punkt. In diesem Zusammenhang darf es keinesfalls dazu kommen, dass die Unternehmen mit einer möglichen **Vorfinanzierung** belastet werden, da Arbeitgeber gerade in personalintensiven Branchen gar nicht die nötige Liquidität hierfür aufbringen können.

Zur Verdeutlichung das folgende **Beispiel**:

Die Energiepreispauschale soll nach der vorliegenden Formulierungshilfe durch den Arbeitgeber mit der nächsten Lohnzahlung nach dem Stichtag 1. September 2022 ausgezahlt werden. Nach der Begründung der Formulierungshilfe (vgl. S. 7) sollen die Arbeitgeber die Energiepreispauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen und diese bei der nächstmöglichen Lohnsteuer-Anmeldung absetzen.

Die nächste Lohnsteuer-Anmeldung ist im Regelfall (d. h. bei monatlicher Lohnsteuer-Anmeldung) am 10. September 2022 einzureichen. Zu diesem Zeitpunkt wird die Lohnsteuer für den Monat August abgeführt; die Lohnsteuer für den Monat September wird hingegen erst am 10. Oktober 2022 angemeldet und abgeführt.

Wenn nun der Arbeitgeber beispielsweise am 15. September 2022 die Löhne auszahlt, soll er die Energiepreispauschale an die Arbeitnehmer an diesem Tage abzüglich darauf entfallender Lohnsteuer auszahlen. Würde er die Energiepreispauschale dann aber erst mit der Lohnsteuer-Anmeldung am 10. Oktober 2022 „verrechnen“ können, würde er de facto für über 3 Wochen in Vorfinanzierung gehen müssen. Das ist für zahlreiche Betriebe wegen der derzeit angespannten Liquiditätsslage kaum zu leisten.

Unser Lösungsvorschlag: Die Arbeitgeber setzen bereits am 10. September 2022 die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro (Brutto-Betrachtung) von der Lohnsteuer für den Monat August ab. Anschließend zahlen sie mit der Septemberabrechnung die Energiepreispauschale abzüglich Lohnsteuer an die Arbeitnehmer aus. Die auf die Energiepreispauschale entfallende Lohnsteuer wird dann am 10. Oktober 2022 ans Finanzamt

überwiesen. Für Arbeitgeber, die nur vierteljährlich oder jährlich die Lohnsteuer anmelden und abführen, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eine vorfristige Lohnsteueranmeldung abzugeben. Damit würde es zu keiner Liquiditätsbelastung für die Arbeitgeber kommen.

Ein weiterer zu klärender Aspekt ist, wie in Fällen verfahren werden soll, in denen die abzuführende **Lohnsteuer geringer als die Energiepreispauschale** ist. Denn in diesen Fällen sieht die Formulierungshilfe ein Erstattungsverfahren für die Arbeitgeber vor, ohne dieses jedoch zu präzisieren. Aus unserer Sicht muss hierbei sichergestellt sein, dass die Erstattung ohne großen Aufwand angefordert werden kann und auch zeitnah zur Auszahlung gelangt.

All die mit der Auszahlung und Erstattung der Energiepreispauschale gegenwärtig noch offenen Fragen müssen rechtzeitig und rechtssicher vor der Umsetzung geklärt sein, wenn die Auszahlung an die Arbeitnehmer und die Verrechnung mit der Lohnsteuer reibungslos funktionieren sollen. Hier gilt es zu beachten, dass im Juli und August Ferienzeit ist, in der die Lohnabrechnungsstellen vielfach nur verringert besetzt sind. Die rechtzeitige Erstellung eines Fragen-Antworten-Kataloges durch Bund und Länder wäre hilfreich.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge bei der weiteren Beratung berücksichtigen könnten. Ferner fügen wir unsere Stellungnahme bei, die wir anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages erstellt haben.

Wir stehen Ihnen zur Unterstützung einer schnellen und unbürokratischen Lösung der klärungsbedürftigen Fragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Yokab Thomsen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Götz Treber

Dr. Volker Landwehr

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E.V.

Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

Anlagen